

ELSA-NEUMANN-STIPENDIUM des Landes Berlin Informationsbroschüre für den künstlerischen Bereich

gem. dem Nachwuchsförderungsgesetz (NaFöG)

für Interessent*innen an einem Elsa-Neumann-Stipendium des Landes Berlin nach dem Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (NaFöG) in der geänderten Fassung vom 7. Juni 2005 und gemäß Nachwuchsförderungsverordnung (NaFöVO) in der geänderten Fassung vom 24. August 2021.

Inhalt

1. Voraussetzungen für die Bewerbung	1
2. Dauer und Umfang der Förderung.....	2
3. Auswahl der Stipendiat*innen	2
4. NaFöG-Vergabekommission	2
5. Nachwuchsförderungsgesetz - NaFöG	3
6. Nachwuchsförderungsverordnung – NaFöVO	4

1. Voraussetzungen für die Bewerbung

Wer ein Hochschulstudium in einem künstlerischen Fach abgeschlossen hat und eine weit überdurchschnittliche Qualifikation nachweist, kann ein Stipendium zur Erarbeitung eines künstlerischen Vorhabens erhalten. Das Vorhaben bedarf der Zulassung durch die Hochschule; es muss einen wichtigen Beitrag zur künstlerischen Weiterentwicklung des betreffenden Fachgebiets oder des*der Stipendiat*in erwarten lassen. Förderungsfähig sind Vorhaben in den Fächergruppen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Gestaltung und Musik.

Der*die Stipendiat*in muss sich an einer der künstlerischen Hochschulen des Landes Berlin immatrikulieren und wird dort von einem*einer Professor*in künstlerisch betreut.

Die Aufnahme bzw. Fortsetzung eines Studiums, auch im Rahmen eines Meisterstudienganges, im Konzertexamen oder in einer künstlerischen Meisterklasse ist während der Förderungszeit ausgeschlossen.

Der erste Studienabschluss darf nicht länger als **drei** Jahre zurückliegen (z.B. die Absolventenprüfung, Diplomprüfung, Bachelor). Wer nach dem ersten Studienabschluss einen weiteren Abschluss erwirbt, kann sich innerhalb von **zwei** Jahren nach der betreffenden Prüfung, z. B. Master, Konzertexamen u. ä., bewerben – nicht während dieser Zeit.

Das Stipendium lässt nur eine Einzelförderung zu, es werden folglich keine Team- bzw. Gruppenarbeiten gefördert.

Eine Förderung nach dem Nachwuchsförderungsgesetz ist nicht möglich, wenn für die Vorbereitung des künstlerischen Vorhabens bereits eine Förderung aus öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen in Anspruch genommen wurde. Dies schließt auch eine Förderung im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen ein, z. B. Teilzeitbeschäftigung als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in ein. Auch eine Tätigkeit als teilzeitbeschäftigter wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in im Rahmen eines Drittmittelprojektes gilt als Vorförderung, wenn die Aufgabenstellung auf dem Gebiet des künstlerischen Vorhabens lag.

Zusammenfassung der Voraussetzungen:

1. Abschluss eines Hochschulstudiums in einem künstlerischen Fach mit weit überdurchschnittlicher Qualifikation.
2. Das künstlerische Vorhaben bedarf der Zulassung durch die Hochschule.
3. Es muss einen wichtigen Beitrag zur künstlerischen Weiterentwicklung des betreffenden Fachgebiets oder des*der Stipendiat*in erwarten lassen.
4. Förderungsfähig sind Vorhaben in den Fächergruppen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Gestaltung und Musik.
5. Das Stipendium wird an keine immatrikulierten Studierenden zur Förderung des formellen Studiums vergeben (ebenso nicht an MA-Studierende, Meisterschüler*innen oder immatrikulierte Studierende im Rahmen eines Konzertexamens oder einer künstlerischen Meisterklasse); verbindlich ist hier der Zeitpunkt der Antragstellung.
6. Erst nach erfolgreicher Antragstellung mit Verleihung des Stipendiums muss sich der*die Stipendiat*in an einer Berliner Hochschule immatrikulieren.
7. Es werden ausschließlich Einzelpersonen gefördert.
8. Das künstlerische Vorhaben darf bisher keine weitere Förderung aus öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhalten haben.

2. Dauer und Umfang der Förderung

Das Stipendium beträgt 1.350,- € monatlich zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 100,- € monatlich. Hinzu kommt ein Familienzuschlag von 102,26 € monatlich, wenn der*die Stipendiat*in ein Kind zu versorgen hat. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Stipendienbetrag um weitere 51,13 €. Eine Rückzahlung des Stipendiums ist nicht vorgesehen.

Neben der Arbeit an dem Projekt im Rahmen des Stipendiums darf der*die Stipendiat*in nur einen Beruf oder eine andere Tätigkeit ausüben, durch die er*sie nicht gehindert ist, sich überwiegend dem Projekt zu widmen. Im Fall einer Lehr- oder Unterrichtstätigkeit sind höchstens 4 Wochenstunden mit dem Förderungszweck vereinbar. Andere Tätigkeiten dürfen maximal 10 Wochenstunden beanspruchen.

Einkünfte des*der Stipendiaten*Stipendiatin aus anderen Erwerbsquellen werden auf das Stipendium angerechnet, soweit die Einkünfte nach Abzug der Lohnsteuer einen Betrag von 12.271,01 € jährlich überschreiten. Für jedes Kind erhöht sich dieser Betrag um 1.022,58 €.

Die Förderungsdauer beträgt ein Jahr; eine Verlängerung ist ausgeschlossen (siehe hierzu: §6 Abs. 3 und §10 NaFöVO).

Die Stipendiat*innen sind verpflichtet, der Vergabekommission am Ende der Förderungszeit einen Abschlussbericht vorzulegen.

Ein Anspruch auf einen Überaum oder einen Atelierplatz besteht während der Förderungsdauer nicht.

Reisemittel:

Für Reisekosten, die für das Projektvorhaben erforderlich sind, können Sonderzuwendungen gewährt werden.

Für Auslandsreisen soll der Zuschuss nur für eine Dauer bis zu insgesamt 30 Tagen gewährt werden. Ein Anspruch auf Gewährung von Sonderzuwendungen besteht nicht. Aufgrund der begrenzten Mittel kann nicht von einer Erstattung in jedem Fall ausgegangen werden; ggf. werden auch Teilbeträge erstattet.

Für Auslandsreisen mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen können Graduierte ein Aufstockungsstipendium beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) beantragen. Dieses Aufstockungsstipendium ist an die Bewilligung und Laufzeit des NaFöG-Stipendiums gebunden. Weitere Informationen erteilt die NaFöG-Geschäftsstelle.

3. Auswahl der Stipendiat*innen

Zum Auswahlverfahren zugelassene Anträge werden von der Geschäftsstelle der Vergabekommission vorgelegt. Die Auswahl erfolgt im Rahmen einer für jede Fächergruppe entsprechenden Präsentation. Alle Antragsteller*innen der Fächergruppen Darstellende Kunst und Musik werden nach Eingang ihrer Anträge von der Geschäftsstelle über die jeweiligen Termine und Orte der Präsentationen der jeweiligen Fächergruppen informiert.

Auf Grund der hohen Bewerberzahl wird in der Fächergruppe Bildende Kunst und Gestaltung eine Vorauswahl getroffen. Danach werden die Antragsteller*innen informiert und gegebenenfalls zur Präsentation eingeladen.

4. NaFöG-Vergabekommission

Die Vergabekommission, die über die Förderung des künstlerischen Nachwuchses zu entscheiden hat, besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihr gehören an:

1. Die Leiter*innen der vier künstlerischen Hochschulen Berlins und
2. je zwei Fachvertreter*innen der Fächergruppen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Gestaltung und Musik; sie dürfen keiner der beteiligten Hochschulen angehören.

Die Mitglieder der Vergabekommission werden vom Berliner Senatsverwaltung für zwei Jahre bestellt. Die Vergabekommission entscheidet nach Begutachtung der eingereichten Anträge und der vorgestellten künstlerischen Arbeiten/Leistungen in einer nichtöffentlichen Sitzung über die Vergabe der Stipendien.

Prof. Dr. Norbert Palz
Vorsitzender der NaFöG Vergabekommission
Präsident der Universität der Künste Berlin

5. Nachwuchsförderungsgesetz - NaFöG

Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Nachwuchsförderungsgesetz - NaFöG)

in der Fassung vom 7. Juni 2005

§ 1 Zweck

Zur Förderung des wissenschaftlichen und unter besonderen Bedingungen des künstlerischen Nachwuchses werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Stipendien und Sonderzuwendungen an besonders qualifizierte Nachwuchskräfte gewährt.

§ 2 Promotionsförderung

(1) Wer sich nach Abschluss eines Hochschulstudiums auf die Promotion vorbereitet, kann dazu ein Stipendium erhalten, wenn er weit über dem Durchschnitt liegende Leistungen nachweist und sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.

(2) Zum Abschluss einer weit fortgeschrittenen Dissertation kann ein Promotionsabschlussstipendium gewährt werden, wenn die Arbeit an der Dissertation vorher nicht mit öffentlichen Mitteln oder von privaten Einrichtungen gefördert worden ist, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden. Das Promotionsabschlussstipendium darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

(3) Ein Stipendium kann nur erhalten, wer Student oder Studentin einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist und dort von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin oder einem anderen habilitierten Wissenschaftler oder einer anderen habilitierten Wissenschaftlerin wissenschaftlich betreut wird.

(4) Ein Stipendium darf nicht erhalten, wer für denselben Zweck eine andere Förderung aus öffentlichen oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendien und Sonderzuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder von Sonderzuwendungen besteht nicht.

(2) Das Stipendium besteht aus

1. dem Förderungsbetrag (Grundbetrag),
2. einem Familienzuschlag und
3. einer Sachkostenpauschale.

§ 4 Sonderzuwendungen für Reisekosten

(1) Den Stipendiaten und Stipendiatinnen können Reisekosten gewährt werden, wenn diese Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Promotion erforderlich sind und ihnen die Aufbringung dieser Kosten nicht zuzumuten ist.

(2) Für Reisen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes sollen Zuwendungen für Reisekosten höchstens für die Dauer von insgesamt 30 Tagen gewährt werden.

§ 5 Ausschluss und Widerruf der Förderung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen oder zu widerrufen, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin durch Ausübung einer bezahlten Tätigkeit daran gehindert ist, sich ganz oder überwiegend der Arbeit, für die die Förderung vorgesehen ist, zu widmen. Dies gilt nicht für eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit von höchstens vier Wochenstunden.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn bereits nach diesem Gesetz gefördert worden ist.

(3) Die Förderung ist zu widerrufen, wenn andere als die in Absatz 1 genannten Tatsachen erkennen lassen, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin sich nicht in erforderlichem und in zumutbarem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht.

§ 6 Dauer der Förderung

(1) Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist festzustellen, ob eine weitere

Förderung gerechtfertigt ist. Die Förderung endet spätestens nach drei Jahren.

(2) Für Antragstellerinnen, bei denen im Zeitpunkt der Promotionsförderung eine Schwangerschaft besteht, oder für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr zu betreuen haben, kann die Förderung unter anteiliger Minderung der Förderungsbeträge bis auf das Doppelte der in § 6 Abs. 1 genannten Zeiträume ausgedehnt werden. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sind sinngemäß für Stipendiatinnen, die schwanger werden, zu übernehmen.

§ 7 Zuständigkeit

(1) Über die Gewährung, Verlängerung und den Widerruf der Förderung entscheidet für die Hochschulen eine Vergabekommission, deren Mitglieder auf Vorschlag der Hochschulen von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt werden.

(2) Die Mitwirkung in der Vergabekommission sowie die Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse obliegt den Hochschulen als staatliche Angelegenheit.

§ 8 Verordnung

Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen durch Rechtsverordnung insbesondere zu regeln

1. die Höhe des Grundbetrages des Stipendiums und die Höhe der Sachkostenpauschale,
2. die Höhe des Familienzuschlags und die Voraussetzungen seiner Gewährung,
3. Art und Umfang der Sonderzuwendungen für Sach- und Reisekosten,
4. die Anrechnung des Einkommens des Stipendiaten und seiner Ehegattin oder seines Lebenspartners oder der Stipendiatin und ihres Ehegatten oder ihrer Lebenspartnerin auf das Stipendium,
5. die Folgen der Unterbrechung des Vorhabens für die Förderung,
6. die Einrichtung der Vergabekommission und das Verfahren der Gewährung der Förderung,
7. die Verpflichtung des Stipendiaten oder der Stipendiatin und des wissenschaftlichen Betreuers oder der wissenschaftlichen Betreuerin, über das Erreichen der Förderziele zu berichten, sowie die Befugnis der Vergabekommission, die Förderung erforderlichenfalls vorzeitig einzustellen,
8. die besonderen Bedingungen für die Förderung des künstlerischen Nachwuchses.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

6. Nachwuchsförderungsverordnung – NaFöVO

Verordnung zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Nachwuchsförderungsverordnung - NaFöVO)
Vom 24. Oktober 1984

i.V.m.

Neunte Verordnung zur Änderung der Nachwuchsförderungsverordnung
Vom 24.08.2021 (GVBl. S. 967)

i.V.m.

Zweites Gesetz zur Änderung des Nachwuchsförderungsgesetzes
Vom 5. November 2003

Abschnitt 1 **Umfang und Dauer der Förderung**

§ 1 Bezeichnung, Grundbetrag und Sachkostenpauschale

- (1) Das Stipendium nach § 1 des Nachwuchsförderungsgesetzes trägt die Bezeichnung „Elsa-Neumann-Stipendium des Landes Berlin“.
- (2) Der Grundbetrag des Stipendiums beträgt 1.350 € monatlich, die Sachkostenpauschale 100 € monatlich.

§ 2 Familienzuschlag

(1) Zum Grundbetrag des Stipendiums wird ein Familienzuschlag von 102,26 € monatlich für das erste Kind und 51,13 € monatlich für jedes weitere Kind gewährt. Erhalten beide Elternteile Stipendien nach dem Nachwuchsförderungsgesetz, so wird der Familienzuschlag für dasselbe Kind nur einmal gezahlt. In diesem Fall wird der Familienzuschlag demjenigen Elternteil gewährt, der das Kind oder die Kinder in seinen Haushalt aufgenommen hat. Besteht ein gemeinsamer Haushalt der Berechtigten, bestimmen diese unter sich die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger.

(2) Der Zuschlag wird auch für die in § 2 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Kinder gewährt.

§ 3 Erstattung von Reisekosten

Reisekosten umfassen Fahrtkosten und erhöhte Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft. Bei Reisen im Inland werden zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bis zu 20,45 € täglich gewährt. Die Höhe der Tagespauschalen für Auslandsreisen beträgt bis zu 70 % der Sätze gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140) in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufwendungen für Fahrtkosten und Unterkunftskosten müssen anhand von Originalbelegen nachgewiesen werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sind die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichtet, auf das günstigste Reisemittel und die günstigste örtliche Unterkunft zurückzugreifen.

§ 4 Anrechnung von Einkünften

(1) Einkünfte aus Nebentätigkeiten, die nach § 5 Nachwuchsförderungsgesetz zugelassen sind, werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

(2) Sonstige Einkünfte der Stipendiatin oder des Stipendiaten im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2993) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung werden auf das Stipendium angerechnet, soweit sie nach Abzug der Einkommensteuer einen Betrag von 12 271,01 € jährlich übersteigen. Für jedes Kind im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 erhöhen sich diese Beträge um 1 022,58 €. Erhalten beide Elternteile Stipendien nach dem Nachwuchsförderungsgesetz, so wird der Freibetrag für dasselbe Kind nur einmal gewährt. In diesem Fall wird der Freibetrag demjenigen Elternteil gewährt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt beider Berechtigten aufgenommen, bestimmen diese unter sich, wem der Freibetrag gewährt wird. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölfte Teil der entsprechenden Einkünfte im Kalenderjahr vor der Bewilligung.

(3) Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 51,13 € führen. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderungen wirksam werden; das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu

zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen wirksam geworden sind.

§ 5 Durchführung der Anrechnung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Stipendiatinnen und Stipendiaten teilen der Hochschule ihre Einkommensverhältnisse mit und zeigen ihr die in § 4 Absatz 3 genannten Veränderungen an. Die Einkommensverhältnisse sind durch Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers, durch Steuerbescheide oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen; in diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der abschließenden Festsetzung gewährt.

(2) Von der Anrechnung von Einkünften ist im Einzelfall abzusehen, wenn und soweit sie eine unbillige Härte bedeuten würde, insbesondere, wenn die Einkünfte als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist.

(3) Der sich aus der Berechnung nach § 4 ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 51,13 €, so entfällt eine Stipendiengewährung.

Abschnitt 2 **Förderung des künstlerischen Nachwuchses**

§ 6 Förderung des künstlerischen Nachwuchses

(1) Wer ein Studium in einem künstlerischen Fach abgeschlossen hat und eine weit überdurchschnittliche Qualifikation nachweist, kann ein Stipendium zur Erarbeitung eines künstlerischen Vorhabens erhalten. Das Vorhaben bedarf der Zulassung durch die Hochschule; es muss einen wichtigen Beitrag zur künstlerischen Weiterentwicklung des betreffenden Fachgebiets oder der Stipendiatin oder des Stipendiaten erwarten lassen. Bei der Feststellung der Qualifikation einer Bewerberin oder eines Bewerbers werden neben den Studien- und Prüfungsleistungen auch künstlerische Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse bewertet, die sie oder er außerhalb der Hochschule erbracht oder erworben hat.

(2) Förderungsfähig gemäß Absatz 1 sind Vorhaben in den Fächergruppen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Gestaltung und Musik. Die Verteilung der Stipendien auf die genannten Fächergruppen soll sich nach dem Anteil der entsprechenden Hochschulabschlüsse an den vier künstlerischen Hochschulen des Landes Berlin im Mittel der drei zurückliegenden Jahre richten.

(3) Die Förderungsdauer beträgt ein Jahr; eine Verlängerung ist ausgeschlossen. § 10 bleibt unberührt.

(4) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist an einer der künstlerischen Hochschulen des Landes Berlin zu immatrikulieren; sie oder er wird dort von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer künstlerisch betreut.

(5) Die näheren Einzelheiten über das Verfahren bei der Antragstellung, Begutachtung und Entscheidung werden durch Richtlinien geregelt, die von den vier künstlerischen Hochschulen einvernehmlich erlassen werden.

Abschnitt 3 **Vergabe der Stipendien**

§ 7 Antrag

(1) Der Antrag ist zu von der Vergabekommission festzusetzenden Terminen an die Hochschulverwaltung zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise der Qualifikation,
2. eine Stellungnahme der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers oder der habilitierten Wissenschaftlerin oder des habilitierten Wissenschaftlers, die oder der die Betreuung übernehmen soll, und
3. ein Arbeitsplan, in dem die Gründe für die Auswahl des Vorhabens, der Stand der Vorarbeiten, ein Aufriss des Themas und ein Zeitplan zur Fortführung darzulegen sind.

(2) Dem Antrag auf Erhalt eines Promotionsabschlusstipendiums gemäß § 2 Absatz 2 des Nachwuchsförderungsgesetzes sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Darstellung zum Stand der Arbeiten,
2. ein Arbeits- und Zeitplan und
3. die Stellungnahme der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers oder der habilitierten Wissenschaftlerin oder des habilitierten Wissenschaftlers, die oder der die Betreuung der Promotion übernommen hat; die Stellungnahme soll auch eine Aussage darüber enthalten, ob die Dissertation binnen eines Jahres abgeschlossen werden kann.

(3) Die Hochschulverwaltung bereitet die Bearbeitung der Anträge so vor, dass die Vergabekommission unverzüglich über die Gewährung der Förderung entscheiden kann.

(4) Anträge, bei denen die formalen Förderungsvoraussetzungen nach den beigefügten Unterlagen nicht vorliegen, lehnt die Hochschule ab. Die übrigen Anträge leitet sie an die Vergabekommission weiter.

§ 8 Vergabekommission

(1) Die Vergabekommission, die über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu entscheiden hat, besteht aus 28 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der drei Universitäten und zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Universität der Künste Berlin. Die Verteilung des Anteils der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf die drei Universitäten wird von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung alle zwei Jahre nach Maßgabe der Studierendenzahlen des vorangegangenen Semesters festgestellt. Die Amtszeiten der zuvor bestellten Mitglieder der Vergabekommission bleiben unberührt. Die Vergabekommission entscheidet über die Gewährung der Stipendien im Rahmen einer Bestenauswahl und kann dabei die beabsichtigte Teilnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers an einem Promotionskolleg berücksichtigen.

(2) Die Vergabekommission, die über die Förderung des künstlerischen Nachwuchses zu entscheiden hat, besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihr gehören an:

1. die Leiterinnen und Leiter der vier künstlerischen Hochschulen; sie können sich durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen;
2. je zwei Fachvertreterinnen oder Fach Vertreter der Fächergruppen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1; sie werden von den in Nummer 1 genannten Hochschulleiterinnen oder Hochschulleitern einvernehmlich vorgeschlagen und dürfen keiner der beteiligten Hochschulen angehören.

(3) Die Mitglieder der Vergabekommissionen werden für zwei Jahre bestellt.

(4) Jede Vergabekommission wählt für ihren Bereich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und bestimmt deren Amtszeit. Die Geschäftsführung liegt bei der Hochschule, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden stellt, im Fall der Kommission, die über die Förderung des künstlerischen Nachwuchses entscheidet, bei der Universität der Künste Berlin, sofern nicht die künstlerischen Hochschulen etwas anderes vereinbaren.

(5) Die Vergabekommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der für den wissenschaftlichen oder künstlerischen Bereich zuständigen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(6) Die Vergabekommissionen entscheiden über die ihnen von den Hochschulen zugeleiteten Anträge, erforderlichenfalls anhand von Gutachten. Die Bewerberinnen und Bewerber können Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen.

§ 9 Verlauf der Förderung

Zum Ende des ersten und des zweiten Jahres der Förderung legt die Stipendiatin oder der Stipendiat einen Arbeitsbericht vor, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Zeitplan für die Fertigstellung der Arbeit ergeben. Die wissenschaftliche Betreuerin oder der wissenschaftliche Betreuer nimmt hierzu Stellung und erklärt, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Ist eine weitere Förderung nicht gerechtfertigt, wird sie zum Ablauf des Monats, in dem die Vergabekommission diese Feststellung trifft, eingestellt."

§ 9 a Ende der Förderung

(1) Die Förderung endet mit dem Abschluss des Promotionsvorhabens, spätestens mit dem Ablauf der Förderungsdauer.

(2) Ein Promotionsvorhaben gilt als abgeschlossen, wenn die Arbeit bei der Fachbereichsverwaltung eingereicht wird.

§ 10 Unterbrechung des Vorhabens

(1) Unterbrechen Stipendiatinnen oder Stipendiaten ihr Vorhaben oder können sie es nicht fortsetzen, so unterrichten sie die Hochschule unverzüglich. Das Stipendium kann bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden, wenn die Unterbrechung durch Krankheit oder einen anderen, von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden, wichtigen Grund erforderlich geworden ist. Danach kann die Zahlung eines Teilbetrages des Stipendiums für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten bewilligt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Das Stipendium kann um den Zeitraum, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat aus einem der in Satz 2 genannten Gründe an der Fortsetzung der Arbeit gehindert war, verlängert werden, jedoch nicht über die Höchstförderungsdauer gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 des Nachwuchsförderungsgesetzes für Promotionsvorhaben sowie über die

Höchstförderungsdauer gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 dieser Verordnung für künstlerische Vorhaben hinaus.

(2) Unterbricht eine Stipendiatin anlässlich der Geburt eines Kindes ihr Vorhaben, wird das Stipendium bis zu drei Monate fortgezahlt und verlängern sich die Förderungsdauer und das Stipendium um den Zeitraum, für den die Fortzahlung nach dieser Vorschrift gewährt wurde. Im Übrigen findet Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 11 Berichtspflicht

(1) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, der Vergabekommission zu berichten, sobald die wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit erfolgreich abgeschlossen ist.

(2) Hat die Stipendiatin oder der Stipendiat nach Beendigung der Förderungsdauer die Arbeit nicht erfolgreich abgeschlossen, so legt sie oder er der Vergabekommission die Gründe hierfür dar und äußert sich zum beabsichtigten Fortgang der Arbeit. Die Vergabekommission kann die wissenschaftliche oder künstlerische Betreuerin oder den wissenschaftlichen oder künstlerischen Betreuer der Arbeit um eine Stellungnahme bitten.

§ 11a Übergangsregelung

(1) Bis einschließlich zu dem Kalendermonat, in dem die Achte Verordnung zur Änderung der Nachwuchsförungsverordnung vom 15. September 2016, GVBl. S. 778 in Kraft getreten ist, ist § 4 in der vor dem Inkrafttreten der genannten Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Bis einschließlich zu dem Kalendermonat, in dem die Neunte Verordnung zur Änderung der Nachwuchsförungsverordnung vom 24. August 2021 (GVBl. S. 967) in Kraft getreten ist, ist § 1 Absatz 2 in der vor dem Inkrafttreten der genannten Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

Abschnitt 4

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.